

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen **"Deutscher Expertenrat für Umwelttechnologie und Infrastruktur eV"**, im folgenden "Verein" genannt.
- 1.2. Für die Repräsentation des Vereins auch im internationalen Verkehr sind die Begriffe "German Environmental Experts Association" (als Abkürzung "GEEA") zulässig.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes weltweit.
- 2.2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 2.2.1. Erstellung von Grundlagenstudien, insbesondere für Projekte in Schwellenländern, bei denen geeignete Technologie zum Einsatz kommen kann
 - 2.2.2. Förderung von wissenschaftlicher Tätigkeit, etwa durch Förderung von) Diplomarbeiten, Dissertationen, Vorträgen, Veröffentlichungen und Stipendien, insbesondere von Studenten und Wissenschaftlern aus Schwellenländern
 - 2.2.3. Durchführung von Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen
- 2.3. Der Verein soll ferner eine Diskussionsplattform und ein Forum für Informationsaustausch auf den oben genannten Gebieten darstellen.
- 2.4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person mit ausgezeichnetem Expertenwissen auf den Gebieten Umweltschutz und Infrastruktur, einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen, werden. Jedes Mitglied muss volljährig und voll geschäftsfähig sein.
- 3.2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.3. Ordentliche Mitglieder sollen entweder einer anerkannten wissenschaftlichen Institution in Deutschland, Österreich oder einem anderen europäischen Staat angehören, oder eine wissenschaftlich ausgerichtete Tätigkeit in einem Industrieunternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ausüben.
- 3.4. Fördernde Mitglieder des Vereins können sein natürliche Personen, aber auch Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3.5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erforderlich.

3.6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Dieser kann zusätzlich erforderliche Angaben zur Beurteilung des Interesses des Antragstellers verlangen.

4.2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Diese ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

4.4. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, jedoch an die Ausübung einer einschlägigen Tätigkeit gebunden. Verliert ein Mitglied diese Voraussetzungen, kann es von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wobei dem auszuschließenden Mitglied kein Stimmrecht zukommt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, oder mit seinen Mitgliedszahlungen trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

7. Mitgliedsbeiträge

7.1. Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenen Kosten werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt.

7.2. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7.3. Fördernde Mitglieder zahlen jährlich einen Anerkennungsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

7.4. Der Beitrag ist jährlich und im voraus zu entrichten. Er wird vom Vorstand per Beitragsrechnung im 1. Quartal des Vereinsjahres erhoben.

8. Organe des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind

8.1.1. die Mitgliederversammlung

8.1.2. der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

9.2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, -Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, -Entlastung des Vorstands,

(im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

9.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 30 Tage im Voraus schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

9.4. Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- jeweils im Wahljahr: Wahl des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.5. Mit der Einladung sind den Mitgliedern schriftliche erläuternde Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu übermitteln.

9.6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Auch hierzu sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung erläuternde Unterlagen zu übermitteln.

9.7. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

9.8. Neben der jährlichen Hauptversammlung kann der Vereinsvorstand weitere Versammlungen der Mitglieder einberufen. Sollen auf diesen Versammlungen Themen zur Abstimmung gebracht werden, so ist dies den Mitgliedern mit ausdrücklichem Hinweis darauf in der Einladung und unter Angabe des Abstimmungsthemas samt notwendigen Erläuterungen dazu mitzuteilen.

9.9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens zwei Monaten nach Einlangen des Antrages stattzufinden.

9.10. Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

9.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Kopien der Protokolle sind allen Mitgliedern unaufgefordert vom Vorstand zu übersenden.

10. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 10.1.** In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 10.2.** Jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 10.3.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- 10.4.** Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch andere Personen vertreten lassen. Der Vertreter hat sich gegenüber dem Vorstand mit schriftlicher Vollmacht des Vertretenen für die jeweilige Sitzung zu legitimieren, und kann maximal für zwei andere Mitglieder handeln.
- 10.5.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 10.6.** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt wird.
- 10.7.** Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

11. Vorstand

- 11.1.** Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.
- 11.2.** Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 11.3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 11.4.** Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein, sofern nicht durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Aufgaben anderen Organen zugewiesen sind.
- 11.5.** Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.6.** Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.7.** Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 11.8.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand (berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ist zulässig.
- 11.9.** Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen Spesen, die von den Kassenprüfern zu prüfen und von der Mitgliederversammlung jährlich im Nachhinein zu bestätigen sind.

12. Kassenprüfer

- 12.1.** In der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Diese müssen nicht dem Verein angehören.
- 12.2.** Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- 12.3.** Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

12.4. Die Kassenprüfer haben Anspruch auf den Ersatz der mit Ihrer Tätigkeit verbundenen Spesen, wobei die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sachmittel vom Verein zur Verfügung zu stellen sind.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin eV, Sekr. H06, Straße des 17. Juni 135, D 10623 Berlin zugunsten des Fachgebietes Siedlungswasserwirtschaft, oder ersatzweise an eine andere Universität innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren Träger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung wissenschaftlicher Tätigkeit zu verwenden haben.

13.2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.02.2001 beschlossen und am 27.04.2001 mit Beschluss der Mitglieder modifiziert. Sie tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.